



Friedhof- und Bestattungs- verordnung

A) Allgemeines

- Art. 1 Das Bestattungswesen der Gemeinde Celerina untersteht der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Dezember 1998. Die Aufsicht übt der Gemeindevorstand aus.
Dieser ist befugt, nach Bedarf eine 3- bis 5-köpfige Friedhofkommission zu ernennen, welche durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes präsiert wird. Die Aufgaben der Kommission werden ihr durch den Gemeindevorstand vorgeschrieben.
- Art. 2 Das Begräbniswesen der Gemeinde umfasst:
- a) Die Vorschriften für die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes.
 - b) Die Beschlussfassung über Ausgaben auf dem Kredit und Budgetweg der Gemeinde.
 - c) Die Ernennung und Aufsicht des Friedhofpersonals.
 - d) Der Erlass von Vorschriften für das Begräbnis Verstorbener.
 - e) Der Erlass einer Gebührenverordnung.

B) Bestattung

- Art. 3 Jeder Todesfall ist durch die Hinterbliebenen oder Hausvorstand dem Gemeindeschreiber innert 24 Stunden anzuzeigen.
Der Gemeindeschreiber ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft alle nötigen Anordnungen für die Beerdigung.
- Art. 4 Die Bestattung findet in der Regel um 13.30 Uhr statt. Abweichungen sind mit dem Gemeindeschreiber abzusprechen.
- Art. 5 Die Abdankungen richten sich in der Regel nach den Gepflogenheiten der evangelisch reformierten und römisch katholischen Kirche.
Abweichungen sind zulässig, dürfen jedoch allgemein anerkannte Anschauungen über Anstand und Sitte nicht verletzen. Sie sind im Voraus dem Gemeindeschreiber anzuzeigen, welcher über die Zulassung entscheidet.
- Art. 6 Recht auf Bestattung im Friedhof San Gian haben:
- a) alle zur Zeit ihres Todes in Celerina wohnhaften oder sich dort aufhaltenden Personen.
 - b) alle Bürger von Celerina.
 - c) alle auf dem Gemeindegebiet Celerina aufgefundenen Leichen unbekannter durch die zuständige Behörde zur Bestattung freigegebener Personen.

- d) Die Bestattung von Leichen auswärts verstorbener Personen kann durch den Gemeindevorstandsausschuss unter Beizug des zuständigen Fachchefs bewilligt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Verstorbene, die in einem Familiengrab beigesetzt werden.
- e) Für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist ein nachweislicher Bezug zu Celerina erforderlich. Dies erfordert die Zustimmung des Gemeindevorstandsausschuss unter Beizug des zuständigen Fachchefs.

C) Friedhofordnung:

- Art. 7 Die Gemeindeverwaltung führt ein genaues Verzeichnis gemäss Friedhofplan und den darin eingetragenen Grabnummern. Jedes Grab muss bis zur Aufstellung des Grabmales mit einer Inschrifttafel oder einem Kreuz mit Inschrift versehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeschreiber.
- Art. 8 Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.
- a) Die Reihengräber für Erwachsene sind vor allem im nordöstlichen Teil des Friedhofes zwischen der Kirche und der Umfassungsmauer gegen den Wald von San Gian anzulegen.
 - b) Als Grabfeld für Kinder dient das Feld längs der nordwestlichen Seite der Kirche bis zur nordwestlichen Umfassungsmauer.
 - c) Entlang der südöstlichen Umfassungsmauer können Reihen- oder Urnengräber vorgesehen werden.
 - d) Der südwestliche Vorplatz von der Eingangstüre bis zur südwestlichen Kirchenmauer darf weder für Reihen- noch für Urnengräber beansprucht werden.
- Art. 9 Es dürfen keine neuen Familiengräber geschaffen werden.
Bestehende Familiengräber sind aufzuheben:
- a) Bei Aufkündigung durch die bisher berechtigten Familien.
 - b) Wenn seit der letzten Erd- bzw. Urnenbestattung mehr als 50 Jahre vergangen sind.
 - c) Wenn die an der Beibehaltung eines Familiengrabes Berechtigten für das ihnen zustehende Feld die Vorschriften dieser Verordnung über Instandhaltung und Pflege der Grabstätte nicht einhalten.
In diesem Falle, sind die Berechtigten durch die Gemeindekanzlei zu mahnen mit der Anordnung, dass die Berechtigung bei Nichtbefolgung der Anweisung erlischt.
- Art. 10 Jedes Grab soll wenigstens 30 Zentimeter vom anderen entfernt sein, d.h. Erwachsene 110 Zentimeter von Mitte zu Mitte, bei Kindern unter 10 Jahren 90 Zentimeter.
- Es sind folgende Mindesttiefen einzuhalten:
- a) Für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre, 150 Zentimeter
 - b) Für Kinder unter 10 Jahre, 120 Zentimeter
 - c) Für Urnen, 80 Zentimeter
- Diese können, falls hierfür ein Platz eingeplant wird, auch in Mauernischen beigesetzt werden.

- Art. 11 Der Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 25, für Urnengräber mindestens 20 Jahre.
Bei der Aufhebung sind noch vorhandene Gebeine und Aschen auf schickliche Weise aus dem Friedhof zu entfernen und zu begraben.
- Art. 12 Für Exhumierungen vor Ablauf der Ruhezeit gelten die Artikel 5 bis 7 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.
- Art. 13 ¹In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden.

²Ascheurnen nächster Angehöriger können auf Wunsch hin in bereits bestehenden Gräbern beigesetzt werden, wobei die Grabesruhefrist nach dem Erstbegrabenen bemessen wird.

³Die Anordnung von Massengräbern in Katastrophenfällen durch das zuständige kantonale Departement bleibt vorbehalten.
- Art. 14 Wird nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung eines Friedhofsteiles durch den Gemeindevorstand angeordnet, ist dies 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu geben. Den Familienangehörigen ist das soweit möglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Veröffentlichung und Mitteilung hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass die Grabmäler zu entfernen sind, andernfalls diese durch die Gemeinde weggeschafft werden, ohne Anspruch auf Entschädigung.
Der Gemeindevorstand entscheidet von sich aus oder auf Antrag darüber, ob über die Ruhezeit hinaus bestimmte Grabmäler beibehalten werden sollen. Diese sind auf der Innenseite der Umfassungsmauer des Friedhofes anzubringen. Massgeblich für die Ausnahme ist das öffentliche Interesse.

D) Grabgestaltung

- Art. 15 ¹Grabmäler und Einfriedungen auf Reihen- und Urnengräbern dürfen errichtet werden, wobei auf eine harmonische Gesamtgestaltung zu achten ist.

²Grabmäler für Einzelgräber dürfen die maximale Höhe von 120 Zentimeter und eine maximale Breite von 70 Zentimeter aufweisen. Für Doppelgräber sind die Masse 120/130 Zentimeter.

³Die Aussenmasse der Einfriedungen betragen:
- a) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
70 x 170 Zentimeter
 - b) Für Doppelgräber 165 x 170 Zentimeter
 - c) Für Kinder unter 10 Jahre 50 x 110 Zentimeter
 - d) Für Urnengräber 90 Zentimeter Länge inkl. Grabstein
50 Zentimeter Breite
20 Zentimeter Höhe

Art. 16 Jedes Grabmahl hat Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen zu tragen.

Art. 17 ¹Wer Grabmähler, Einfriedungen oder Gedenkzeichen irgendwelcher Art im Friedhof besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für den Schaden, der bei der Aufstellung des Grabmales und als Folge fehlenden Unterhaltes entsteht. Werden Grabmäler und Grabstätten vernachlässigt, sind die betreffenden Besitzer zu mahnen unter Androhung der Entfernung auf Kosten des Besitzers, wenn die Pflege weiterhin unterbleibt.

²Die Bepflanzung sowohl der Familien-, Privat-, Reihen- und Urnengräber mit Bäumen, Legföhren und anderen holzbildenden Sträuchern ist untersagt. Dort, wo solche Pflanzen bereits bestehen, sind die Besitzer aufzufordern, diese innert angemessener Frist zu entfernen.

³Die Bepflanzung des Friedhofes mit Bäumen fällt ausschliesslich unter die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

⁴Bei der Grabmal- und Grabgestaltung sind im ganzen Friedhof die allgemein regional anerkannten Anschauungen von Anstand und Sitte einzuhalten. Dem Gemeindevorstand steht die Befugnis zu, dieses Gebot verletzende Grabmäler und Grabstätten auf Kosten der Besitzer ändern oder entfernen zu lassen, wenn vorangehende Mahnungen nicht befolgt werden.

⁵Das Ausreissen von Pflanzen, das Betreten der Gräber und das Mitführen von Hunde im Friedhof ist verboten.

Art. 18 Die Grabpflege bleibt den Angehörigen der Verstorbenen vorbehalten. Bei nicht unterhaltenen Familien-, Reihen- oder Urnengräbern sorgt die Gemeinde für eine Mindestpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit. Gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr oder Hinterlegung eines festzusetzenden Betrages wird der Mindestunterhalt des Grabes von der Gemeinde besorgt. Darüber hinaus gehende Aufträge sollen von Privaten wahrgenommen werden.

E) Kostentragung

Art. 19 Die Begräbnisspesen gemäss Art. 6 lit. a-c und e, ein einfacher Sarg inbegriffen gehen zu Lasten der Gemeinde. Bei Urnenbestattungen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Einäscherung in Chur oder Davos. In allen übrigen Fällen werden Gebühren erhoben. Transport und Abdankungskosten werden nicht übernommen.

F) Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 20 Widerhandlungen gegen die Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Ordnungsbussen bestraft. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten.
- Art. 21 Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 14. März 1983.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina vom 06. Juni 2011



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: